

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Umwelthaftung
– Drucksachen 11/6454, 11/7104, 11/7881, 11/8134 –**

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter **Dr. Hüsch**
Berichterstatter im Bundesrat: Minister **Dr. Schnoor**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 226. Sitzung am 20. September 1990 beschlossene Gesetz über die Umwelthaftung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Hill Dr. Hüsch

Vorsitzender Berichterstatter

Anlage

Gesetz über die Umwelthaftung**1. Zu Artikel 1 (§ 5 UmweltHG)**

In Artikel 1 wird § 5 wie folgt gefaßt:

„§ 5

Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

Ist die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden (§ 6 Abs. 2 Satz 2), so ist die Ersatzpflicht für Sachschäden ausgeschlossen, wenn die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.“

2. Zu Artikel 1 (§ 8 UmweltHG)

In Artikel 1 wird § 8 gestrichen.

3. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 UmweltHG)

In Artikel 1 wird § 16 Abs. 2 gestrichen.

Als Folge wird der Text des § 16 Abs. 1 der Text des § 16.

4. Zu Artikel 2 (§ 32 a Satz 2 — neu — ZPO)

In Artikel 2 wird in § 32 a folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Anlage im Ausland gelegen ist.“

5. Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Artikel 5 wird gestrichen.